



Kinderbetreuungskosten

DA 18/2023 vom 20. Dezember 2022

1. Allgemeines

Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die durch die Drittbetreuung der Kinder entstandenen Kosten nicht als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen zu qualifizieren, obwohl sie eng mit der Einkommenserzielung zusammenhängen können. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist daher gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. I StG in der Form eines anorganischen Abzuges ausgestaltet (vgl. Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG). Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, höchstens jedoch CHF 10'000.– pro Jahr, abgezogen werden.

Als Kinder für welche ein Betreuungsabzug geltend gemacht werden kann, gelten die leiblichen Kinder, die Adoptivkinder nach Art. 264 ff ZGB sowie die Stiefkinder. Bei Pflegekindern ist ein Abzug nur möglich, wenn das Kind dauernd in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde und die Auslagen nicht durch das Pflegegeld gedeckt werden.

Der Abzug kann nur für Kinder beansprucht werden, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Es können somit nur Betreuungskosten geltend gemacht werden, die bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes angefallen sind.

Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt sorgen. Dies können neben den Eltern bzw. einem alleinerziehenden Elternteil auch verwandte Personen wie Onkel, Tante, Grosseltern oder Drittpersonen (z.B. Pflegeeltern) sein, die anstelle der Eltern für das Kind sorgen, sofern die Voraussetzungen für den Kinderbetreuungskostenabzug erfüllt sind.

2. Voraussetzungen - Anspruchsberechtigung

2.1 Grundsatz

Die Kinderdrittbetreuungskosten können von den steuerpflichtigen Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie die Eigenbetreuung der Kinder in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit nicht selber wahrnehmen konnten.

Als Erwerbstätigkeit gilt jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit im Sinne der Art. 19 und 20 StG. Absenzen infolge Wiedereingliederungsbemühungen in die Arbeitswelt sind einer Erwerbstätigkeit gleichzusetzen (vgl. KS EStV Nr. 30 vom 21.12.2010). Nicht als Erwerbstätigkeit im steuerlichen Sinne gilt die Hausfrauen- bzw. Hausmännerarbeit.

Als Ausbildung gilt jede berufliche Aus- und Weiterbildung (Lehre, Studium etc.). Nicht darunter fallen Kurse für persönliche Vorlieben und zur Freizeitgestaltung.

Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch die Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die Definition der Erwerbsunfähigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (Art. 6 - 8 ATSG). Kann die Kinderbetreuung infolge Krankheit oder Unfall nicht von den Steuerpflichtigen selber übernommen werden, so sind von den angefallenen Kinderbetreuungskosten allfällige Leistungen der Krankenkasse oder Unfallversicherung in Abzug zu bringen.

2.2 Verheiratete Eltern

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Maximalbetrag von CHF 10'000.– pro Kind geltend machen, wenn beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder betreuungsunfähig sind.

2.3 Unverheiratete Eltern (gemeinsamer Haushalt)

Unverheiratete Ehepaare, die mit Kindern zusammenleben (Konkubinats), können den Abzug geltend machen, wenn sie beide gleichzeitig Erwerbstätig sind, in Ausbildung stehen oder erwerbs- bzw. betreuungsunfähig sind. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann jeder Elternteil maximal CHF 5'000.– der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten in Abzug bringen. Es besteht auch die Möglichkeit eine andere Aufteilung des Abzuges zu beantragen, wenn beide Elternteile sich einig sind. Der Nachweis und die Begründung einer abweichenden Aufteilung sind durch die Eltern zu erbringen. Übersteigen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen den Maximalbetrag von CHF 10'000.–, wird dieser im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten gekürzt (vgl. Berechnungsbeispiele KS EStV Nr. 30 vom 21.12.2010). Besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, ist zu unterscheiden, ob Unterhaltszahlungen geleistet werden oder nicht. Werden Unterhaltszahlungen geleistet, gilt die Regelung wie bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht. Werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, kann nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten in Abzug bringen. Bei Konkubinatspaaren mit nicht gemeinsamen Kindern kann der Abzug nur von dem Partner beansprucht werden, der Elternteil ist und die elterliche Sorge innehat.

2.4 Unverheiratete Eltern (zwei Haushalte)

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbs- bzw. betreuungsunfähig ist oder in Ausbildung steht, den Kinderbetreuungsabzug vornehmen. Dies ist in der Regel der Elternteil, welcher die elterliche Sorge innehat und Unterhaltszahlungen für das Kind erhält. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal CHF 5'000.– der nachgewiesenen Kosten in Abzug bringen. Es besteht auch hier die Möglichkeit, analog den Konkubinatspaaren, eine andere Aufteilung zu beantragen. Jeder Elternteil kann nur jene Kinderbetreuungskosten geltend machen, die während der Dauer seiner Obhutspflicht entstanden sind.

3. **Abzugsfähige Kosten**

3.1 Grundsatz

Es sind nur diejenigen Kosten abziehbar, welche der steuerpflichtigen Person ausschliesslich für die Drittbetreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- bzw. Ausbildungszeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit anfallen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Taggelder oder Entschädigungen an Kinderkrippen, Kinderhorte, Spielgruppen oder Tagesmütter etc. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für Verpflegung und weitere Auslagen der Kinder an, so sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Der Anteil der Verpflegungskosten wird gemäss den AHV-Ansätzen der AHV festgelegt. Bei den Eltern sind somit nur die reinen Betreuungskosten abzugsfähig. Dementsprechend sind bei der betreuenden Person auch nur die reinen Betreuungskosten als Einkommen steuerbar.

3.2 Hausangestellte

Bei Hausangestellten, die sich während der Erwerbstätigkeit der Eltern auch um die Kinder kümmern, kann nur dieser Anteil der Kosten für die Hausangestellte als Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug gebracht werden, da die übrigen Aufwendungen für die Haushaltarbeiten nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten darstellen. In der Regel wird ein Drittel des Lohnes als Kinderbetreuungskosten akzeptiert (max. CHF 10'000.–).

3.3 Au-pair-Hausangestellte

Bei Au-pair-Hausangestellten werden in analoger Anwendung von Hausangestellten in der Regel zwei Drittel des Lohnes als Kinderbetreuungskosten akzeptiert (max. CHF 10'000.–).

3.4 Privatschulen / Internate

Schulgelder sind ebenfalls als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Sofern ein Betreuungsauftrag vorhanden ist (z.B. bei der Grunddacherschule und der Schulwerkstatt), gilt es daher zwischen den reinen Schulkosten und den Betreuungskosten der Kinder zu unterscheiden. Werden diese Kosten nicht separat ausgewiesen gilt in der Regel ein Drittel der gesamten Schulkosten als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten (max. CHF 10'000.–).

Der Eintritt in die obligatorische Volksschule erfolgt in der Regel mit dem 5. Altersjahr. Aufgrund dieser Sachlage werden bei Kindern bis zum 5. Altersjahr, welche in einer Privatschule einen Vorschulkindergarten (freiwilliges 1. Kindergartenjahr) besuchen, die gesamten Schulkosten abzüglich allfällige Verpflegungskosten als Kinderdrittbetreuungskosten zum Abzug zugelassen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt werden. Ab dem 5. Altersjahr gelten von den gesamten Schulkosten nur noch ein Drittel (max. CHF 10'000.–) als abzugsfähige Kinderdrittbetreuungskosten, sofern diese nicht separat ausgewiesen werden. Werden die Betreuungskosten separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt, so sind sie vollumfänglich abziehbar.

Kein Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten kann für die Kantonsschule, das Gymnasium, die Sportmittelschule usw. gewährt werden.

3.5 Teilzeitbeschäftigung

Sind beide Eltern erwerbstätig, ein Elternteil jedoch nur in einem Teilpensum, so sind die ganzjährigen Kinderbetreuungskosten im Verhältnis des Teilpensums zu kürzen. Werden Kinder jedoch lediglich im Umfang des Teilpensums fremdbetreut, so ist keine Kürzung der Kosten vorzunehmen, da davon auszugehen ist, dass sie nur während der beruflichen Abwesenheit des betreffenden Elternteils betreut werden. Bei Teilzeitpensen, die annähernd 100 % erreichen, ist eine Kürzung nicht mehr sachgerecht. Auf eine anteilige Kürzung der Kinderbetreuungskosten kann verzichtet werden, wenn das Arbeitspensum mindestens 80 % beträgt.

3.6 Nicht abzugsfähige Kosten

Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst, Hausaufgabenbetreuung, betreutes Lernen, Nachhilfe, schulische Massnahmen usw. sind nicht abzugsfähig. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern anfallen wie z.B. Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten sind als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren.

3.7. Kinderbetreuungskosten versus ungedeckte Invaliditätskosten

Kinderdrittbetreuungskosten können gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. i StG und DA 1/2019 vom 22.10.2019, Rz 4.3 auch als ungedeckte Invaliditätskosten geltend gemacht werden. Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, in welcher attestiert wird, dass die steuerpflichtige Person behinderungsbedingt auf die Drittbetreuung der Kinder angewiesen ist. Der Kinderbetreuungsabzug und der Abzug für ungedeckte Invaliditätskosten sind jedoch nicht vollumfänglich kumulierbar. In diesem Falle ist primär der Kinderbetreuungsabzug bis zum Maximalbetrag von CHF 10'000.– zu gewähren. Sind die effektiv nachgewiesenen Aufwendungen höher als der Maximalbetrag des Kinderbetreuungsabzuges, so können diese übersteigenden Kosten zusätzlich als ungedeckte Invaliditätskosten geltend gemacht werden (vgl. KS EStV Nr. 30 vom 21.12.2010).

4. **Nachweispflicht**

Der Nachweis, dass der Abzug der Drittbetreuungskosten berechtigt ist, obliegt der steuerpflichtigen Person. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die Kosten der betreuenden Institutionen und Personen beizulegen sowie mit den entsprechenden Rechnungen, Quittungen oder Lohnausweisen zu belegen. Es können nur nachgewiesene Auslagen zum Abzug zugelassen werden.

Zudem haben die Steuerpflichtigen auch den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Für die Veranlagungsbehörde muss ersichtlich sein, ob ein im Steuergesetz aufgeführter Grund (Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Ausbildung) für die Beanspruchung des Kinderbetreuungsabzuges vorliegt.

Kinderdrittbetreuungskosten sind als Aufwendungen im Privatbereich der steuerpflichtigen Person zu qualifizieren. Sie sind bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Eltern somit auf das Privatkonto zu verbuchen und nicht dem Geschäftskonto zu belasten.